

I. Sachliche Zuständigkeit der Senate

(1) ¹Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Sachgebiet. ²Sofern mehrere Senate für ein Sachgebiet zuständig sind, erfolgt die Verteilung der eingehenden Verfahren nach Endziffern, Bezirken oder einer Turnusliste (vgl. II). ³Die Eintragungen in den jeweiligen Sachgebieten richten sich nach dem Tag des Eingangs beim Landessozialgericht. ⁴Gehen an einem Tage mehrere Klagen, Berufungen, Beschwerden oder Anträge aus einem Sachgebiet ein, die gesondert einzutragen sind, erfolgt die Verteilung nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Kläger. ⁵Bei gleichem Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Vornamen, bei gleichen Vornamen das höhere Lebensalter für die Reihenfolge der Eintragungen maßgebend. ⁶Abweichend hiervon werden Verfahren auf Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes (z. B. Beschwerden in ER-Verfahren, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) sofort nach deren Eingang eingetragen. ⁷Sollten mehrere derartige Verfahren in einem Sachgebiet gleichzeitig eingegangen sein, gilt die alphabetische Reihenfolge entsprechend den Sätzen 4 und 5. ⁸Werden an einem Tag mehrere Streitsachen eines Klägers oder Antragstellers, für die verschiedene Senate eines Sachgebietes zuständig sein können, anhängig, so werden diese Streitsachen dem Senat zugewiesen, der für die Streitsache mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig ist. ⁹Wird bei einem von mehreren zuständigen Fachsenaten noch ein Verfahren eines Klägers oder Antragstellers in der Streitliste (EUREKA) geführt, so werden alle später eingehenden Streitsachen aus diesem Fachgebiet diesem Senat zugewiesen. ¹⁰Ist ein Verfahren in einem AS-Senat anhängig, werden Verfahren von Personen, die nach Auffassung wenigstens eines Beteiligten zur Bedarfsgemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft i.S.d. § 9 Abs. 5 SGB II gehören oder zu irgendeinem Zeitpunkt des streitgegenständlichen Zeitraums gehört haben, dem zuerst angegangenen Senat zugeordnet. ¹¹Die Sätze 8, 9, und 10 gelten nur für natürliche Personen und nicht bei ausschließlicher örtlicher Zuständigkeit eines Senats. ¹²Satz 9 ist entsprechend anzuwenden auf Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen gegen Ordnungsmittel, wenn in einem von mehreren zuständigen Fachsenaten noch ein Verfahren dieses Beschwerdeführers in der Streitliste geführt wird.

(2) ¹In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, 3 Buchstabe a und b, 4, 5 und 7 AktO-SG verbleibt es für das neu einzutragende Verfahren bei der Zuständigkeit des Senats, der für das Ausgangsverfahren zuletzt zuständig gewesen ist. ²Für Wiederaufnahmeklagen gemäß § 179 SGG ist der Senat zuständig, der das Verfahren, das wieder aufgenommen werden soll, rechtskräftig entschieden hat. ³Ist der Senat im Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens, der Wiederaufnahme oder der Zurückverweisung aufgelöst oder sachlich unzuständig geworden, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. ⁴Für die Entscheidungen über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 180 SGG ist der Senat zuständig, der für die Wiederaufnahme des zuletzt rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zuständig wäre. ⁵Unzuständig für ein Verfahren ist ein Senat, der weder für vergleichbare Neueingänge zuständig ist noch bei dem vergleichbare Verfahren im Prozessregister eingetragen sind. ⁶In den Fällen des § 181 SGG ist der Senat zuständig, der für ein Berufungsverfahren mit gleichem Aktenzeichen gegen Entscheidungen der Kammer des Sozialgerichts, die das Verfahren abzugeben hat, zuständig wäre.

(3) ¹Über Verfahren im Sachgebiet SF (Register für sonstige Verfahren) entscheidet, sofern sich für sie eine Sonderzuständigkeit weder nach dem Geschäftsverteilungsplan noch aus dem Folgenden ergibt, der Fachsenat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene bzw. dem Verfahren zugrunde liegende Anspruch angehört entsprechend dem sachlichen und örtlichen Geschäftsbereich des Geschäftsverteilungsplans. ²Über Anrufungen des Landessozialgerichts zur Bestimmung des zuständigen Sozialgerichts nach § 58 SGG entscheidet der Senat, der für ein Berufungsverfahren mit gleichem Aktenzeichen gegen Entscheidungen der vorliegenden Kammer des Sozialgerichts sachlich zuständig wäre.

(4) ¹Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem gegen den beklagten Leistungsträger ursprünglich geltend gemachten Anspruch. Dies gilt auch dann, wenn eine Verurteilung des Beigeladenen nach § 75 Abs. 5 SGG erfolgt ist. Diese Grundsätze gelten für Verfahren

des einstweiligen Rechtsschutzes entsprechend. ²Über Klagen oder Berufungen in Rechtsstreitigkeiten (z.B. Erstattungsstreitigkeiten) zwischen Körperschaften und/oder Anstalten des öffentlichen Rechts entscheidet der Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, aus dem der erhobene Anspruch hergeleitet wird. ³In Zweifelsfällen ist die Zuständigkeit des Senats gegeben, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten zuständig ist.

(5) Streitsachen aus der Handwerkerversicherung fallen in die Zuständigkeit der Senate, die mit Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung befasst sind.

(6) In Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 EhFG entscheidet der Senat, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Beklagten sachlich und örtlich zuständig ist.

(7) Über Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der Vollstreckung (insbesondere nach §§ 198 bis 201 SGG) entscheidet der Senat, der für Streitigkeiten aus dem Aufgabengebiet des Leistungsträgers sachlich und örtlich zuständig ist.

(8) Der 5. Senat ist zuständig für alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist, jedoch bleibt es auch hier – unbeschadet der Einordnung im ersten Rechtszuge – bei dem Grundsatz, dass derjenige Senat entscheidet, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, dem der erhobene Anspruch angehört bzw. dem mindestens einer der Beteiligten den Anspruch zuordnet.

(9) ¹Ist nach Absatz 1 bis 8 ein Verfahren irrtümlich einem unzuständigen Senat zugewiesen worden, ist eine Abgabe an den zuständigen Senat innerhalb von sieben Monaten nach Eingang des Verfahrens bei dem Landessozialgericht möglich, wenn nicht der unzuständige Senat bereits die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder eines Erörterungstermins verfügt oder der Senat bzw. die / der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eine Entscheidung in der Sache bzw. zum Prozesskostenhilfeantrag getroffen hat. ²Maßgeblich ist das Datum der Vorlageverfügung für den für zuständig gehaltenen Senat.

(10) ¹Soweit Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Verfahren betreffen, die bereits in zweiter Instanz anhängig sind oder gewesen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit ebenfalls danach, aus welchem Sozialgerichtsbezirk das erstinstanzliche Verfahren stammt. ²Soweit Streitigkeiten aus dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Verfahren betreffen, mit denen der 10. oder 13. Senat befasst sind oder befasst gewesen sind, gilt anstelle der allgemeinen Geschäftsverteilung Folgendes:

³Ist ein Verfahren betroffen, mit dem der 10. Senat befasst ist oder befasst gewesen ist, ist der 13. Senat zuständig.

⁴Ist ein Verfahren betroffen, mit dem der 13. Senat befasst ist oder befasst gewesen ist, ist der 10. Senat zuständig.

⁵Die Rechtsmittelzuständigkeit des 10. oder 13. Senats für Verfahren, deren Dauer bei Eingang des Rechtsmittels Gegenstand einer bei diesem Senat anhängigen Entschädigungsklage sind, ist ausgeschlossen. ⁶Sofern Verfahren in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts betroffen sind, gilt Folgendes:

⁷Ist ein Verfahren betroffen, für das der 13. Senat nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre, ist der 10. Senat für das Verfahren zuständig.

⁸Ist ein Verfahren betroffen, für das der 10. Senat nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre, ist der 13. Senat für das Verfahren zuständig.

⁹Sofern Verfahren in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende betroffen sind, für die der 13. Senat nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre, ist der 15. Senat für das Verfahren zuständig. ¹⁰Sofern Verfahren in Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts betroffen sind, für die der 10. Senat nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre, ist der 8. Senat zuständig.

(11) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

II. Turnusverteilung für Celler AS-Verfahren (6., 7., 9. und 11. Senat)

(1) ¹Im Sachgebiet AS (Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende) und im Sachgebiet SF (Register für sonstige Verfahren), sofern dem Verfahren ein erhobener bzw. dem Verfahren zugrunde liegender Anspruch aus dem Sachgebiet AS angehört, erfolgt die Verteilung der Neueingänge zwischen dem 6., 7., 9. und 11. Senat (Celler AS-Senate) nach einer Turnusliste, die Gegenstand des Geschäftsverteilungsplans ist (Anlage 3 für AS-Verfahren und Anlage 4 für SF-Verfahren). ²Zu Beginn eines neuen Kalenderjahres beginnt der jeweilige Turnus unabhängig vom gerade erreichten Stand von vorne.

(2) Entfällt ein neu eingehendes Verfahren aufgrund der Sachzusammenhangsregelungen (Ziffer I Absatz 1 Sätze 8 bis 11) auf einen Celler AS-Senat, der zum Zeitpunkt der Eintragung gerade keine reguläre Turnuszuteilung erfährt, wird dies zugunsten des betroffenen Senats auf den Turnus angerechnet (Gutschrift).

(3) Eingegangene Verfahren, die zunächst einem nicht zuständigen Senat zugeordnet wurden, werden unter Zuweisung eines neuen Verfahrens im abgebenden Celler AS-Senat (Lastschrift) – ohne Veränderung der bereits eingetragenen nachfolgenden Verfahren – in dem im Zeitpunkt des Verfahrenseingangs zuständigen Celler AS-Senat bei Anrechnung auf den Turnus (Gutschrift) eingetragen.

(4) In folgenden Fällen wird ein einzutragendes Verfahren nicht auf den Turnus nach Anlage 3 angerechnet:

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, 3 Buchstabe a und b, 4, 5 und 7 der AktO-SG,
- b) Neueintragung bei Trennung von Verfahren in dem Senat, der den Trennungsbeschluss erlassen hat,
- c) Verfahren der Richterablehnung betreffend AS-Verfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AktO-SG; Aktenzeichen: SF ... AB).

(5) Gutschriften werden eingelöst, indem bei der nächsten regulären Zuteilung an den betroffenen Senat die Zuteilung um die Gutschrift verringert wird.

(6) ¹Lastschriften werden eingelöst, indem dem abgebenden Senat ohne Anrechnung auf den Turnus das nächste einzutragende AS-Hauptsacheverfahren zugeordnet wird. ²Ist das nächste einzutragende Verfahren im Sinne des Satzes 1 aufgrund der Sachzusammenhangsregelungen (Ziffer I Absatz 1 Sätze 8 bis 11) in einen anderen Senat einzutragen, wird das nachfolgende Verfahren nächstes Verfahren im Sinne dieser Regelung.

(7) ¹Änderungen der Turnuslisten während des laufenden Kalenderjahres unterbrechen den laufenden Turnus nicht. ²Sie werden erst nach vollständigem Durchlaufen eines Turnuszyklus wirksam.

III. Interne Geschäftsverteilung der Senate, Vertretungsregelungen der Berufsrichter

(1) ¹Die dem Senat angehörenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter bestimmen vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder des Senats an den Verfahren mitwirken. ²Diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Senats nötig wird.

³Die von den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern zu treffende Regelung ist vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich zu den Akten der Geschäftsstelle des Senats zu geben.

(2) ¹Sind Mitglieder eines Senats verhindert und ist ihre Vertretung nicht durch Mitglieder desselben Senats möglich, so stellt der nach Spalte 10 zur Vertretung berufene Senat die in den Spalten 5 bis 9 genannten, mit mindestens 3/4 einer vollen Arbeitskraft tätigen Berufsrichterinnen oder Berufsrichter, die nicht mit ihren Arbeitskraftanteilen mehreren Senaten zugewiesen sind, als Vertreter, und zwar in der Reihenfolge der Spalten 9 bis 5. ²Dauert die Verhinderung (beginnend mit dem ersten Vertretungsfall) länger als einen Monat, so wird ab dem 1. des Folgemonats die Vertretung von den in Spalten 5 bis 9 genannten Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern des nach Spalte 10 zur Vertretung berufenen Senats im regelmäßigen Wechsel jeweils für einen Kalendermonat wahrgenommen, und zwar in der Reihenfolge 9 bis 5.

(3) ¹Sind alle Mitglieder eines Senats verhindert, so übernimmt der in Spalte 10 zur Vertretung berufene Senat die Vertretung. ²Er bleibt unbeschadet personeller Änderungen in dem zu vertretenden Senat bis zum Wegfall des Vertretungsfalles zuständig.

(4) ¹Bei Verhinderung der Vertreter tritt an ihre Stelle, wenn der Vertretungsfall im 12. bis 15. Senat eingetreten ist, die am Sitz der Zweigstelle anwesende dienstjüngste Richterin am Landessozialgericht bzw. der anwesende dienstjüngste Richter am Landessozialgericht, im Übrigen die am Sitz der Hauptstelle anwesende dienstjüngste Richterin am Landessozialgericht bzw. der anwesende dienstjüngste Richter am Landessozialgericht.

(5) ¹Wer in einem Verfahren in erster oder zweiter Instanz als Mediatorin bzw. Güterichterin oder Mediator bzw. Güterichter tätig war, wirkt an diesem Verfahren nicht mehr spruchrichterlich mit.

IV. Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern

(1) ¹Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie in den jeweiligen Zuteilungslisten (je eine Liste für die in § 12 Abs. 2 bis 5 SGG genannten Gebiete für die Haupt- und die Zweigstelle - Anlage 2) aufgeführt sind. ²Für die jeweils erste Sitzung im Geschäftsjahr sind die unter Nr. 1 in den jeweiligen Listen aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter zu laden. ³Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung aus der Liste ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung über die Ladungen bei der zuständigen Urkundsbeamtin bzw. dem zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) ¹Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird die jeweils nächste Person in der Reihe herangezogen, die noch nicht zu einer in der Zukunft stattfindenden Sitzung geladen ist. ²Das gilt auch, sofern die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter lediglich in einzelnen Streitverfahren der Sitzung verhindert ist (z.B. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes).

(3) ¹Ist die vollständige Besetzung der Richterbank wegen einer kurzfristigen Verhinderung nicht gewährleistet, sind die in der Nähe des jeweiligen Sitzungsortes wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter unter Beachtung von § 33 SGG i.V.m. § 12 Abs. 2 bis 5 SGG unabhängig von der Reihenfolge in den Zuteilungslisten heranzuziehen. ²Steht aus der Zuteilungsliste der mit dem sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen für die Zweigstelle eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nicht für eine Sitzung zur Verfügung, kann als Ersatz eine ehrenamtliche Richterin bzw. ein ehrenamtlicher Richter aus der Zuteilungsliste dieses Personenkreises für die Hauptstelle gemäß der Reihenfolge dieser Liste herangezogen werden.

(4) Wird eine ehrenamtliche RichterIn oder ein ehrenamtlicher Richter außerhalb der Reihe zu einer Sitzung herangezogen, so ist dies als Teilnahme in der turnusmäßigen Reihenfolge anzurechnen.

V. Verfahren nach § 202 Satz 1 SGG iVm § 278 Abs. 5 ZPO

(1) ¹Die Güterichterinnen und Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander. ²Dies gilt auch für ein von einem anderen Gericht verwiesenes Verfahren, sofern dieses übernommen werden soll.

(2) Die GüterichterIn oder der Güterichter kann im Einzelfall ein Verfahren an die hierfür bestimmten Güterichterinnen und Güterichter anderer Gerichte verweisen.